

BACKUP Auszubildende

Besonderheit

Sollte Auszubildenden gegenüber Kurzarbeit angeordnet werden, haben sie Anspruch auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung für mindestens **sechs Wochen** (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Abweichend von der gesetzlichen Minstdauer können Ausbildungs- und Tarifverträge längere Fristen vorsehen.

Nach dieser Fortzahlung kann bei Unmöglichkeit der Ausbildung trotz **geeigneter Vorkehrungen** und nach Abstimmung mit der **zuständigen Stelle** Kurzarbeitergeld gewährt werden.

Geeignete Vorkehrungen

- Umstellung des Ausbildungsplanes
- Verlagerung in eine andere Abteilung
- Nutzung von Online- Seminaren
- Fortsetzung der Ausbildung teilweise in anderen Unternehmen nach Abstimmung mit der **zuständigen Stelle**

Zuständige Stelle

- Berufsausbildung in Berufen Handwerksordnung - Handwerkskammer
- Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen – Industrie- und Handelskammer
- Berufsausbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft – Landwirtschaftskammer
- Berufsausbildung im Bereich der Rechtspflege – jeweils für ihren Bereich Rechtsanwalts-, Patentanwalts und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen
- Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und der Steuerberatung – jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüfkammern und die Steuerberaterkammern
- Berufsausbildung im Bereich der Gesundheitsberufe- für jeweils ihren Bereich zuständigen Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern
- Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle

